

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Gesamtrevision GO - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Biberist Version 8.8 vom 13.05.2025

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (GO) ist das Grundgesetz der Gemeinde. Darin werden die Organisation und die Kompetenzen der einzelnen Gremien und Funktionsträgerinnen und -träger geregelt. Die bestehende GO stammt aus dem Jahr 2001. Während dieser Zeit wurde sie zwar mehrmals angepasst, letztmals 2020. Nun war jedoch eine Totalrevision unumgänglich.

Erwägungen

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Mitglied der Fraktionen und dem Gemeindepräsidenten, unter der Leitung von Gemeinderätin Sabrina Weisskopf, hat sich mit der Erarbeitung der neuen GO beschäftigt. Das Resultat liegt nun vor.

Die Gemeindeverwaltung wird mit der neuen GO nicht komplett neu organisiert. Es gibt jedoch, gegenüber der aktuellen GO einzelne Neuerungen:

Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

In der neuen Gemeindeorganisation wird unterschieden in Vorberatende Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

(Vorberatende) Ausschüsse

beraten Geschäfte vor, welche ihnen vom Gemeinderat zugewiesen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und wählt diese aus seiner Mitte. Er kann den Ausschüssen weitere Personen ohne Stimmrecht zuweisen.

Bereits in der heutigen Organisation gibt es den Bildungsausschuss, allerdings fehlt diesem Gremium eine Basis in der aktuellen GO. Dessen Grundlage ist heute im bestehenden Kreisschulvertrag mit der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg geregelt. Neu sollen die Ausschüsse auch in der GO verankert werden. Der Gemeinderat kann bei Bedarf zusätzliche nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ein solcher nichtständiger Ausschuss ist zum Beispiel die bereits bestehende Arbeitsgruppe strategische Gebäudeplanung.

Kommissionen

erfüllen ihre Aufgaben und besitzen selbständige Entscheidkompetenzen gemäss der eidgenössischen, kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebung. Sie haben im übrigen beratende Funktion und stellen Anträge an den Gemeinderat. Kommissionssitze werden prozentual gemäss der erreichten Stimmzahl bei den letzten Gemeinderatswahlen auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Listen verteilt.

Die Anzahl der Kommissionen wurde reduziert, künftige gibt es nur noch drei Kommissionen:

- Wahlbüro
- Bau- und Werkkommission
- Finanzkommission

Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus

vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig. Sie können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten und verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite selbständig. In Arbeitsgruppen können auch Personen ab 16 Jahren ohne Schweizer Pass, mit Niederlassung in Biberist, Einsitz nehmen. Die Parteizugehörigkeit spielt keine Rolle, es müssen auch keine parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen die Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder.

Finanzkompetenzen

sind in der neuen GO etwas umfassender geregelt als in der aktuellen. So wird unterschieden in Verpflichtungskredite, Nachtrags- und Zusatzkredite.

Verpflichtungskredite sind Kredite in der Investitionsrechnung, die über mehrere Jahre laufen können. In der Regel sind es Bauprojekte oder andere Kredite der Investitionsrechnung.

Nachtrags- und Zusatzkredite betreffen Kredite ausserhalb des genehmigten Budgets. Diese können sowohl die Investitions- als auch die Erfolgsrechnung betreffen. In beiden Fällen wurden die Kompetenzen teilweise den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Nach wie vor kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets Ausgaben bis CHF 250'000 bewilligen, Nachtrags- und Zusatzkredite zwischen CHF 0.25 und 5.0 Mio. müssen, wie schon heute, von der Gemeindeversammlung bewilligt werden, ab CHF 5.0 Mio. ist dafür, ebenfalls wie heute, die Gemeindeversammlung zuständig. Es wird nicht mehr unterschieden in einmalige oder wiederkehrende Ausgaben.

Angepasst werden die Kompetenzen innerhalb der bewilligten, d.h. budgetierten Ausgaben. Innerhalb des genehmigten Budgets wurden die Vergabekompetenzen angepasst. Neu muss der Gemeinderat bzw. die BWK in ihrem Zuständigkeitsbereich über Projekte mit Kostenfolgen ab CHF 100'000 entscheiden, unterhalb dieses Betrages sind die einzelnen Verwaltungsfunktionen in unterschiedlicher Höhe dafür zuständig.

Deklarationspflicht

Künftig müssen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates ihre Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie dauernde Beratungstätigkeiten für solche offenlegen. Dies sorgt für zusätzliche Transparenz.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände

bei denen die Einwohnergemeinde Mitglied ist, müssen neu in der Gemeindeordnung aufgelistet werden. Über den Beitritt zu einem Zweckverband, bzw. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschliesst, wie bis anhin, die Gemeindeversammlung.

Weiterhin besteht der Gemeinderat aus elf Mitgliedern ohne Ressortverantwortung.

Innerhalb der Gemeinde gibt es nach wie vor zwei Hauptbereiche, die Gemeindeverwaltung, operativ geleitet durch den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sowie die Schulen (Kreisschule und Gemeindeschule), operativ geleitet durch die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.

Die neue Gemeindeordnung unterscheidet sich somit nicht grundsätzlich von der alten, es wurden etliche Sachverhalte der aktuellen Situation angepasst und Abläufe und Zuständigkeiten vereinfacht und der gelebten Praxis angepasst.

Der Kanton muss die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Gemeindeordnung genehmigen, damit die rechtsgültig ist. Im Rahmen einer Vorprüfung hat dieser sich bereits dazu geäussert und er betrachtet den vorliegenden Entwurf als genehmigungsfähig. Falls die Gemeindeversammlung der vorliegenden Gemeindeordnung zustimmt, wird diese dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt. Sie soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Wechsel der Legislatur ist beim Gemeinderat für den 1. Oktober 2025 vorgesehen, die amtierenden Kommissionen sollen demgegenüber bis am 31. Dezember 2025 im Amt bleiben und dann ab 1. Januar 2026 in die neue Kommissionsstruktur mit den Arbeitsgruppen überführt werden.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist (Version 8.8 vom 13.02.2025).
2. Diese tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss (Mit Stimmen)

Auszug an:

Gemeindepräsidium

Verwaltungsleitung

Sabrina Weisskopf, Präsidentin AG Revision GO/DGO

RN 0.2.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In

Irene Hänzi Schmid